

Grün-, Spiel- und Sportanlagensatzung vom 07.03.2017		Grün-, Spiel- und Sportanlagensatzung geändert durch vorgeschlagene Änderungssatzung	
	§ 3 Allgemeine Regeln für das Verhalten in Grünanlagen und Spiel- und Sportanlagen (1) Die Benutzer der Grünanlagen und Spiel- und Sportanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die „Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Landau in der Pfalz“ (Gefahrenabwehrverordnung) findet Anwendung. Ihre Gebote und Verbote sind zu beachten. Soweit ein Befahren von Wegen im Geltungsbereich der Satzung zulässig ist, gelten die Regelungen der StVO. (2) Zudem ist es in öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Satzung untersagt 1. zu nächtigen, oder außerhalb der ausdrücklich hierfür ausgewiesenen Flächen zu zelten oder Wohnwagen, Wohnmobile oder ähnliches zum Zwecke des Verweilens aufzustellen, 2. Wege, Plätze und gärtnerisch angelegte Grünflächen (einschließlich Straßenbegleitgrün und Baumscheiben) unbefugt mit Kraftfahrzeugen zu befahren und auf gärtnerisch angelegten Grünflächen (einschließlich Straßenbegleitgrün und Baumscheiben) unbefugt Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger abzustellen, 3. auf Wegen, Plätzen und gärtnerisch angelegten Grünflächen (einschließlich Straßenbegleitgrün und Baumscheiben) Abfälle und		§ 3 Allgemeine Regeln für das Verhalten in Grünanlagen und Spiel- und Sportanlagen (1) Die Benutzer der Grünanlagen und Spiel- und Sportanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die „Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Landau in der Pfalz“ (Gefahrenabwehrverordnung) findet Anwendung. Ihre Gebote und Verbote sind zu beachten. Soweit ein Befahren von Wegen im Geltungsbereich der Satzung zulässig ist, gelten die Regelungen der StVO. (2) Zudem ist es in öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Satzung untersagt 1. zu nächtigen, oder außerhalb der ausdrücklich hierfür ausgewiesenen Flächen zu zelten oder Wohnwagen, Wohnmobile oder ähnliches zum Zwecke des Verweilens aufzustellen, 2. Wege, Plätze und gärtnerisch angelegte Grünflächen (einschließlich Straßenbegleitgrün und Baumscheiben) unbefugt mit Kraftfahrzeugen zu befahren und auf gärtnerisch angelegten Grünflächen (einschließlich Straßenbegleitgrün und Baumscheiben) unbefugt Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger abzustellen, 3. auf Wegen, Plätzen und gärtnerisch angelegten Grünflächen (einschließlich Straßenbegleitgrün und Baumscheiben) Abfälle und

Abfallgefäße zu lagern oder abzustellen. § 10 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. durch sein Verhalten andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Abs. 1), 2. in den Anlagen nächtigt oder außerhalb der ausdrücklich hierfür ausgewiesenen Flächen zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile oder ähnliches zum Zwecke des Verweilens aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1), 3. Wege, Plätze und gärtnerisch angelegte Grünflächen (einschließlich Straßenbegleitgrün und Baumscheiben) unbefugt mit Kraftfahrzeugen befährt oder auf gärtnerisch angelegten Grünflächen (einschließlich Straßenbegleitgrün und Baumscheiben) unbefugt Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger abstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 2), 4. auf Wegen, Plätzen und gärtnerisch angelegten Grünflächen (einschließlich Straßenbegleitgrün und Baumscheiben) Abfälle und Abfallgefäße lagert oder abstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3),	Abfallgefäße zu lagern oder abzustellen. 4. in durch Beschluss des Stadtrates bestimmten und durch Beschilderung gekennzeichneten Anlagebereichen Tonwiedergabegeräte (ausgenommen Kopfhörerbetrieb) zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr zu benutzen. § 10 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. durch sein Verhalten andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Abs. 1), 2. in den Anlagen nächtigt oder außerhalb der ausdrücklich hierfür ausgewiesenen Flächen zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile oder ähnliches zum Zwecke des Verweilens aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1), 3. Wege, Plätze und gärtnerisch angelegte Grünflächen (einschließlich Straßenbegleitgrün und Baumscheiben) unbefugt mit Kraftfahrzeugen befährt oder auf gärtnerisch angelegten Grünflächen (einschließlich Straßenbegleitgrün und Baumscheiben) unbefugt Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger abstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 2), 4. auf Wegen, Plätzen und gärtnerisch angelegten Grünflächen (einschließlich Straßenbegleitgrün und Baumscheiben) Abfälle und Abfallgefäße lagert oder abstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3), 5. in durch Beschluss des Stadtrates bestimmten und durch Beschilderung gekennzeichneten Anlagebereichen Tonwiedergabegeräte (ausgenommen Kopfhörerbetrieb) zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr benutzt.
--	--

5. auf Spiel- und Sportflächen, ausgenommen der Zuschauerbereiche von Sportanlagen, sofern dies nicht durch Aushang ausgeschlossen ist, - alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel konsumiert oder alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich führt, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese dort selbst konsumieren oder an Dritte abgeben zu wollen, - raucht, - Hunde mitführt (§ 4 Abs. 1). 6. Spielplätze unbefugt oder Bolzplätze außerhalb der Öffnungszeiten benutzt (§ 4 Abs. 2 und 3), 7. in Familienbereichen alkoholische Getränke oder sonstige berauschende Mittel jeglicher Art konsumiert oder alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich führt, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese dort selbst konsumieren oder an Dritte abgeben zu wollen (§ 5). 8. in den Fortanlagen unbefugt Mauern oder sonstige Teile der ehemaligen Festungsanlagen betritt, unbefugt Abgrabungen, Aufschüttungen oder Abholzungen vornimmt oder das Gelände in sonstiger Weise verändert (§ 6), 9. die Anlagen über ihre Zweckbestimmung hinaus ohne Erlaubnis benutzt (§ 7 Abs. 1), 10. einer im Vollzug dieser Satzung ergangenen Anordnung nicht nachkommt (§ 8), 11. gegen die Anordnung eines Anlagenverweises verstößt oder eine Anlage innerhalb eines bestimmten Zeitraumes betritt, obwohl das Betreten innerhalb dieses Zeitraums untersagt war (§ 9).	6. auf Spiel- und Sportflächen, ausgenommen der Zuschauerbereiche von Sportanlagen, sofern dies nicht durch Aushang ausgeschlossen ist, - alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel konsumiert oder alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich führt, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese dort selbst konsumieren oder an Dritte abgeben zu wollen, - raucht, - Hunde mitführt (§ 4 Abs. 1). 7. Spielplätze unbefugt oder Bolzplätze außerhalb der Öffnungszeiten benutzt (§ 4 Abs. 2 und 3), 8. in Familienbereichen alkoholische Getränke oder sonstige berauschende Mittel jeglicher Art konsumiert oder alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich führt, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese dort selbst konsumieren oder an Dritte abgeben zu wollen (§ 5). 9. in den Fortanlagen unbefugt Mauern oder sonstige Teile der ehemaligen Festungsanlagen betritt, unbefugt Abgrabungen, Aufschüttungen oder Abholzungen vornimmt oder das Gelände in sonstiger Weise verändert (§ 6), 10. die Anlagen über ihre Zweckbestimmung hinaus ohne Erlaubnis benutzt (§ 7 Abs. 1), 11. einer im Vollzug dieser Satzung ergangenen Anordnung nicht nachkommt (§ 8), 12. gegen die Anordnung eines Anlagenverweises verstößt oder eine Anlage innerhalb eines bestimmten Zeitraumes betritt, obwohl das Betreten innerhalb dieses Zeitraums untersagt war (§ 9).
---	--